

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen
Bauordnung**

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

A. Problem

Anlass der Änderung ist das drohende EU-Vertragsverletzungsverfahren 2006/4298 der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Kommission ist der Auffassung, dass § 20 Satz 1 der Musterbauordnung (MBO) bzw. die entsprechenden Regelungen in den Landesbauordnungen (hier: § 17 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung [BbgBO]) gegen die Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (Gasgeräte Richtlinie) verstoßen. Danach erlaube § 20 Satz 1 MBO eine Zustimmung im Einzelfall für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Gasgeräten, die nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

B. Lösung

Die Bauministerkonferenz hat im Umlaufverfahren die Änderung des § 20 Satz 1 der MBO beschlossen. Der Beschluss wurde am 4. Mai 2009 bekannt gegeben. Die Änderung des § 17 Absatz 1 der BbgBO entspricht der Änderung der Mustervorschrift. Mit der gesetzlichen Klarstellung des § 17 Absatz 1 Satz 1 der BbgBO wird das derzeit anhängige Vertragsverletzungsverfahren abgewendet.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung ist zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens zwingend erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Das drohende Vertragsverletzungsverfahren kann nur über die Gesetzesänderung abgewendet werden.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Keine.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung¹⁾

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(1),, Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 14 Absatz 7 Nummer 2,
3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Präsident des Landtages

Gunter Fritsch

¹⁾) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Neufassung ist aus Gründen der Klarstellung erforderlich. Anlass dieser Regelung ist das drohende EU-Vertragsverletzungsverfahren 2006/4298 der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Kommission ist der Auffassung, dass § 20 Satz 1 der Musterbauordnung (MBO) bzw. die entsprechenden Regelungen in den Landesbauordnungen (hier: § 17 Absatz 1 Satz 1 BbgBO) gegen die Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (Gasgeräterichtlinie) verstoße. Danach erlaube § 20 Satz 1 MBO eine Zustimmung im Einzelfall für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Gasgeräten, die nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

Bei der Prüfung des Sachverhalts hat sich herausgestellt, dass der bisherige Wortlaut von § 20 Satz 1 MBO zu einer Fehlinterpretation führen kann. Es wird nicht hinreichend deutlich, ob das Kriterium „jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen“ auf das Bauproduktengesetz und die „sonstigen Vorschriften“ oder nur auf letztere zu beziehen ist. Unabhängig davon kann die Regelung, wie sich in dem Vertragsverletzungsverfahren 2006/4298 gezeigt hat, dahingehend missverstanden werden, dass die Zulassung des Verwendbarkeitsnachweises der Zustimmung im Einzelfall in den von der Vorschrift erfassten Fällen es auch ermöglichen sollte, Abweichungen auch von anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften oder gar darüber hinaus selbst von anderen Richtlinien zuzulassen. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Länder haben diese Vorschrift daher auch stets so ausgeführt, wie sie nunmehr formuliert werden soll.

Im Hinblick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren ist eine gesetzliche Klarstellung, die mit dem Bund (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) und den anderen Ländern abgestimmt wurde, dringend erforderlich. Hierzu ist es notwendig, dass diese Regelung ländereinheitlich und schnellstmöglich gefasst wird. Die Bauministerkonferenz hat die Änderung des § 20 Satz 1 der MBO bereits im Umlaufverfahren beschlossen.

B. Besonderer Teil

Die Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 1 erfolgte zur Klarstellung, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.